



Anlage 17.2.1

380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof

Teilabschnitt 2:
380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof
(Nr. B152)

**FFH-Verträglichkeitsstudie
„Kleine Vils“
(Gebiet Nr. DE 7539-371)**

Auftraggeber



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer



Planungsbüro LAUKHUF

Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover
Tel.: (0511) 3948 603 / Fax: (0511) 3948 607
info@laukhuf-planungsbuero.de

i.V. *S. Kurpan*
i.V. Sigrid Kurpan

Stand: 08. Januar 2018

An der Aufstellung dieser Unterlage ist beteiligt:

Planungsbüro LAUKHUF, Kurt-Schumacher-Straße 27, 30159 Hannover

Das Planungsbüro LAUKHUF hat das vorliegende Gutachten im Rahmen der Auftragsbedingungen mit der gebotenen Gründlichkeit und Sorgfalt für die TenneT TSO GmbH und für deren Zwecke erstellt.

Das Planungsbüro LAUKHUF übernimmt keine Haftung für Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Auch gegenüber Dritten, die über dieses Gutachten oder Teile davon Kenntnis erhalten, übernimmt das Planungsbüro LAUKHUF keine Haftung. Insbesondere können Dritte hieraus keine Verpflichtungen des Planungsbüros LAUKHUF ihnen gegenüber ableiten.



Hannover, 08. Januar 2018

gez. Dipl.-Ing. Heide Laukhuf

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.1	Projektbeschreibung	5
1.2	Methodische Vorgehensweise.....	6
2	Beschreibung des FFH-Gebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele	6
2.1	Verwendete Quellen.....	8
2.2	Stellung des FFH-Gebietes im Netz Natura 2000.....	9
2.3	Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.....	9
2.4	Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes	11
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	12
3.1	Trassenverlauf im TA 2	12
3.2	Aufbau der geplanten Freileitung innerhalb des FFH-Gebietes	13
3.3	Sonstige technische Angaben zur Freileitung.....	14
3.4	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung	19
3.5	Relevante Wirkfaktoren	20
4	Detailliert untersuchter Bereich	23
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	27
6	Beurteilung der Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes	28
6.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	28
6.2	Beurteilung der Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes.....	30
7	Fazit	32
8	Literatur und Quellen	33
Anhang	35
Anhang 1:	Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ (DE 7539-371).....	35
Anhang 2:	Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ (DE 7539-371)	45
Anhang 3:	Karte 1 – Bestandserfassung detailliert untersuchter Bereich Kleine Vils	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ und den geplanten Ersatzneubau	7
Abbildung 2:	Geplanter Ersatzneubau im Bereich des FFH-Gebiets „Kleine Vils“.....	13
Abbildung 3:	Lage des geplanten Vorhabens im Bereich des FFH-Gebietes.....	14
Abbildung 4:	Mastbild-Typen	15
Abbildung 5:	Schutzstreifen der 380-kV-Leitung im Bereich der Kleinen Vils.....	16
Abbildung 6:	Längenprofil der Masten 19 und 20 der Leitung B152.....	17
Abbildung 7:	Biototypen im Bereich der Kleinen Vils	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geschützte Lebensraumtypen und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet	11
Tabelle 2:	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet.....	11
Tabelle 3:	Charakteristische Arten der vorkommenden Lebensraumtypen.....	12
Tabelle 4:	Potenzielle Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und deren Relevanzeinschätzung	21
Tabelle 5:	Möglicherweise betroffene Lebensraumtypen und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet	25
Tabelle 6:	Möglicherweise betroffene Arten und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet	26
Tabelle 7:	Charakteristische Vogelarten in den LRT des detailliert untersuchten Bereiches	26
Tabelle 8:	Kategorien zur Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten	28

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Projektbeschreibung

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden als TenneT bezeichnet) ist der erste grenzüberschreitende Übertragungsnetzbetreiber für Strom in Europa mit Sitz in Bayreuth. Das Übertragungsnetz stellt mit einer 380-kV-Spannungsebene derzeit die höchste in Mitteleuropa verwendete Übertragungsspannung bei Freileitungen dar und nimmt die Aufgabe des Energietransportes über große Entfernungen wahr. Gemäß § 12 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat TenneT als Betreiber eines Übertragungsnetzes dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Als Vorhabenträgerin plant die TenneT das Übertragungsnetz in Bayern auszubauen und beantragt vorliegend die Planfeststellung des Projektes **„380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach Landesgrenze (-St. Peter))“**, Ltg. Nr. B152. Dieser Abschnitt ist Teil des grenzüberschreitenden Vorhabens zur geplanten Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Altheim und St. Peter (Österreich). Die Teilmaßnahme Bundesgrenze (AT) – Altheim ist Bestandteil des in Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) unter Nr. 32 aufgeführten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) – Altheim mit Abzweig Matzenhof – Simbach und Abzweig Simbach – Pirach, Bundesgrenze (AT) – Pleinting; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (BBPlG 2016).

Mittelfristig soll die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Adlkofen und Matzenhof (Ltg. Nr. B152) die in dem betreffenden Bereich bestehende 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter, Ltg. Nr. B104 ersetzen.

Für das Vorhaben wird gemäß der §§ 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Der geplante Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung überspannt das **FFH-Gebiet „Kleine Vils“ (DE 7539-371)** im Spannungsfeld der geplanten Masten 19 und 20.

Die Schutzgebietsausweisung dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

In der FFH-Verträglichkeitsstudie wird ermittelt, ob das beantragte Vorhaben, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die vorliegende Prüfung baut auf der „FFH-Verträglichkeitsabschätzung zum FFH-Gebiet DE 7539-371“ zum Raumordnungsverfahren auf (Planungsbüro LAUKHUF 2015).

1.2 Methodische Vorgehensweise

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der Frage, ob die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets führen können.

Vor diesem Hintergrund wird eingangs ein Überblick über das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ und seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile gegeben (Kapitel 2). Dazu gehören auch die Angaben, welche Quellen für die vorliegende Studie verwendet wurden, ob ein Managementplan vorliegt und welche funktionalen Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen FFH-Gebieten gegeben sind.

Die technische Beschreibung des Vorhabens „380-kV-Leitung zwischen Adlkofen und Matzenhof“ (Kapitel 3) bildet die Voraussetzung, um die für Freileitungen relevanten Wirkfaktoren anzuführen und dabei auch eine Vorauswahl zu treffen, welchen Wirkungen auf die Schutzgüter nach überschlägiger Schätzung ausgeschlossen und welche weiter vertieft zu untersuchen sind. Dabei werden auch die vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogenen Funktionserhalt beschrieben, die bereits im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) oder Artenschutzbeitrags geplant werden. Falls diese zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets notwendig sind, kommt ihnen die Bedeutung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu.

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst den Ausschnitt des FFH-Gebiets, der hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen vertieft zu prüfen ist (Kapitel 4).

Darüber hinaus wird untersucht, ob neben dem geplanten Vorhaben B152 auch weitere Projekte oder Pläne geplant sind, die in der Lage sind, kumulativ auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Kleine Vils“ einzuwirken und dadurch erst gemeinsam eine erhebliche Beeinträchtigung auslösen können (Kapitel 5).

Den Kern dieser Untersuchung bildet die abschließende Prüfung, ob Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes vorliegen können (Kapitel 6).

Im abschließenden Kapitel wird ein Fazit gezogen, ob das Vorhaben mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Kleine Vils“ verträglich ist (Kapitel 7).

2 Beschreibung des FFH-Gebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ umfasst insgesamt eine Fläche von 35,28 ha und ist innerhalb des Bundeslandes Bayern gelegen. Es erstreckt sich von Dirnaibach (nahe Vilsheim) bis Rutting entlang der Kleinen Vils. Bei Rutting vereinigen sich Kleine Vils und Große Vils und verlaufen weiter als Vils im FFH-Gebiet Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen Nr. 7440-371 (siehe nachfolgende Abbildung).

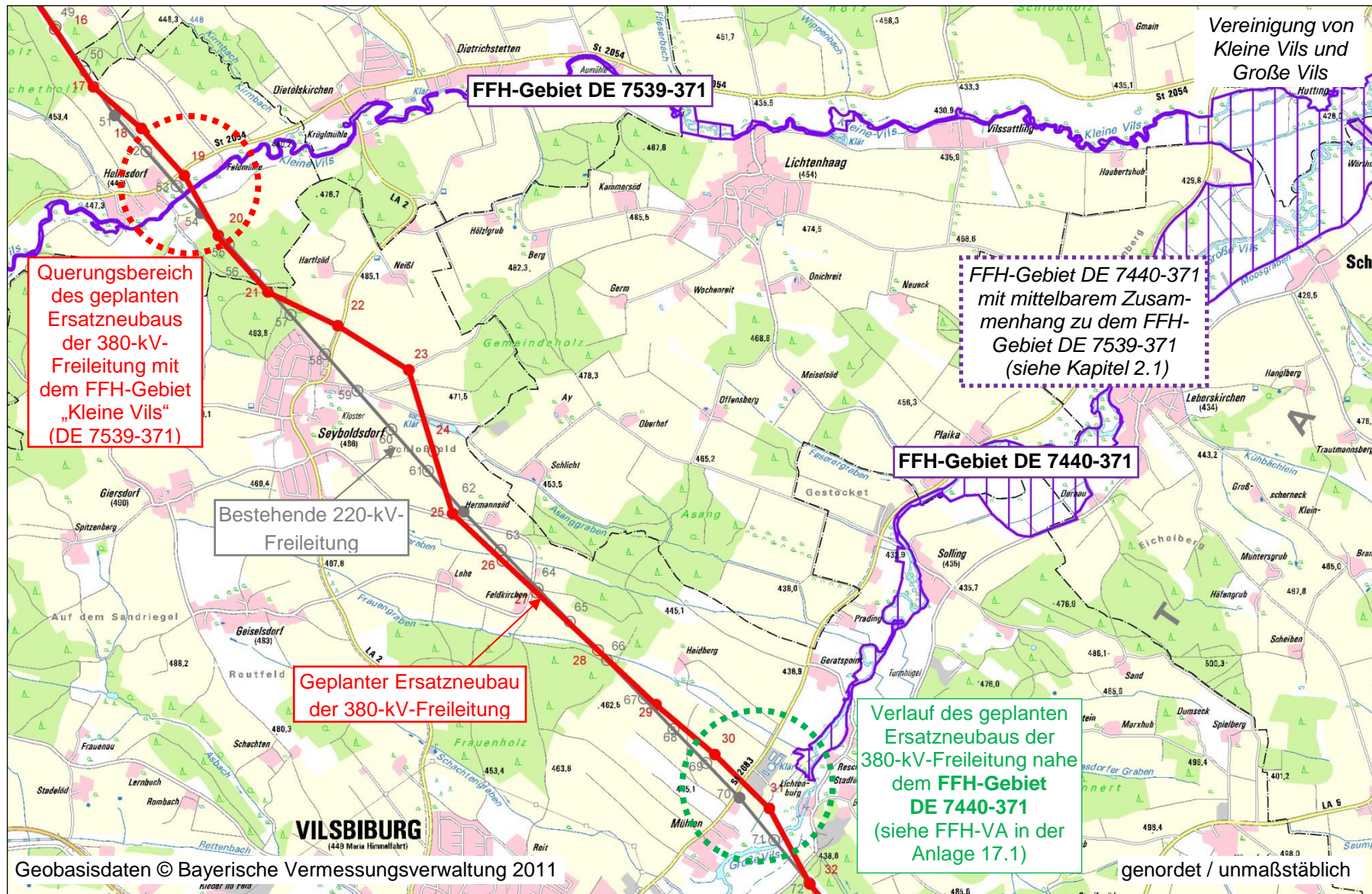


Abbildung 1: Übersicht über das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ und den geplanten Ersatzneubau

Das FFH-Gebiet umfasst im Wesentlichen Laubwälder, stehende als auch fließende Binnengewässer sowie feuchtes und mesophiles Grünland. Das Schutzgebiet befindet sich in dem Naturraum D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ in der Naturräumlichen Einheit „Isar-Inn-Hügelland“ (060). Diese Naturraum-Einheit ist zudem untergliedert in 060-A Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn, zu der die Kleine Vils zählt, sowie der Einheit 060-B Vilstal (BayLfU 2015).

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde ein gesetzlicher Schutz aller Natura 2000-Gebiete aufgenommen (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden alle Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG und die nach Richtlinie 79/409/EWG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt. In dieser Erklärung ist der Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen sowie Gebote, Verbote und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu bestimmen.

In Bezug auf diese Anforderungen der FFH-Richtlinie ist am 1. April 2016 die Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNatura2000V) in Kraft getreten. Sie enthält die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzgebieten und legt die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele fest (StMUV 2016a). Weitere Konkretisierungen zu den Erhaltungszielen enthalten die Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete (StMUV 2016b).

Die „maßgeblichen Bestandteile“ eines FFH-Gebietes umfassen das gesamte ökologische Arten-, Strukturen- sowie Standortfaktorenspektrum sowie deren Wechselbeziehungen innerhalb des Schutzgebietes, die für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung sind. Die Erhaltungsziele sowie die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ werden in den Kapiteln 2.3 und 2.4 benannt.

2.1 Verwendete Quellen

Bei den wesentlichen, berücksichtigten Datenquellen handelt es sich um:

- Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE 7539-371 (Europäische Union vom Mai 2015)
- Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet DE 7539-371 (Regierung von Niederbayern 19.02.2016)
- Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (StMUV 2016a)
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung zum FFH-Gebiet DE 7539-371, Unterlagen zum Raumordnungsverfahren (Planungsbüro LAUKHUF 2015)
- UVP-Bericht zur 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt (TA) 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152) (Planungsbüro LAUKHUF, Anlage 15.1 der Planfeststellungsunterlage, Stand 2017)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152) (Planungsbüro LAUKHUF, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage, Stand 2017)

Weiterhin erfolgten im Jahr 2012 bis 2017 eigene Erhebungen zu den artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen (Säugetiere (Fledermäuse), Vögel, Reptilien, Amphibien) sowie eine Biototypenkartierung durch das Planungsbüro LAUKHUF. Details zur Methodik der Bestandserfassungen sind dem Kapitel 1.4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen) zu entnehmen. Die für das FFH-Gebiet maßgeblichen Bestandteile im detailliert untersuchten Bereich werden im Kapitel 4 dargestellt.

2.2 Stellung des FFH-Gebietes im Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ steht im mittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ (DE 7440-371.01). Das FFH-Gebiet „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ endet ca. 250 m nordöstlich des geplanten Trassenverlaufs (siehe Abbildung 1).

Im Umfeld des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ sind keine weiteren Natura 2000-Schutzgebiete vorhanden (siehe Abbildung 1).

Durch das Vorkommen des prioritären Lebensraumtyps (LRT) *91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ ergibt sich für das Gebiet eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung im sonst eher durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Naturraum.

2.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Gemäß § 3 der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete werden für die FFH-Gebiete hinsichtlich der zu erhaltenden Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse die zugehörigen Erhaltungsziele festgelegt (Anlage 1a der Verordnung). Erhaltungsziele sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Nach Artikel 6 Abs. 2 FFH-RL sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, „um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Die Bundesländer werden gemäß § 32 Absatz 3 BNatSchG verpflichtet durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie in allen Natura 2000-Gebieten entsprochen wird. Dafür werden Managementpläne erstellt.

Für das Schutzgebiet liegt bisher kein Managementplan bzw. kein Pflege- und Entwicklungsplan vor (Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 51, mdl. am 1.08.2017).

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurden Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele für die bayerischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete erlassen. Für das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ wurden die oben beschriebenen Erhaltungsziele gebietsbezogen konkretisiert (Regierung von Niederbayern 19.02.2016):

Erhaltung ggf. Wiederherstellung der Kleinen Vils als repräsentatives Fließgewässer und bedeutendes Element zur Lebensraum-Vernetzung im Isar-Inn-Hügelland.

1. Erhalt der **Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion***. Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbauter natürlicher oder naturnaher Fluss- und Uferabschnitte mit ihren charakteristischen Strukturen wie Gewässer- und Ufervegetation, Geröll- und Sand-Schwemmbänken, Gumpen und Uferanbrüchen, Weiden- und Erlensäumen in unbeeinträchtiger Form. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ungeschmälernten Fließgewässer- und Auendynamik. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit als Voraussetzung für den Fortbestand einer artenreichen Fischfauna.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe** in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der regionstypischen Artenzusammensetzung.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)** mit ihrem naturnahen Wasserhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung mit einem ausreichenden Angebot an Altholz, Totholz und Hohlbäumen, natürlicher Entwicklung auf extremen Standorten und Kontakt zu Nachbarlebensräumen.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Bitterlings**. Erhalt der Altgewässer und sonstigen Stillgewässer in ihren physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Bachmuschel**. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und -gehölzen und einer ausreichend guten Gewässerqualität. Erhalt von Gewässerabschnitten, in die keine schädlichen Einträge von Fremd-, Schweb- und Nährstoffen erfolgen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Wirtsfisch- Populationen, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt der Lebensräume des Ameisenbläulings, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen. Erhalt von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren mit entsprechenden Schnittzeitpunkten. Erhalt von extensiv beweideten Flächen mit Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und/oder des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Erhalt eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes. Erhalt des Habitatverbunds von kleinen, individuenarmen Populationen innerhalb einer

Metapopulation, insbesondere Erhalt von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben.

2.4 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes

Die nachfolgenden Angaben zu den maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebietes nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind dem Standard-Datenbogen (SDB) des FFH-Gebietes (Europäische Union 2015) entnommen und durch die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete (Regierung von Niederbayern 2016) aktualisiert.

Tabelle 1: Geschützte Lebensraumtypen und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet

Code	Lebensraumtyp Erhaltungsziel	Flächenanteil in ha	Erhaltungszustand
1	2	3	4
3260	▪ Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	8	B
6430	▪ Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	3	B
91E0*	▪ Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	1	C

Erläuterungen: Spalte 1: * - prioritärer Lebensraum / Spalte 3: bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet / Spalte 4: A - sehr gut / B - gut bzw. günstig / C – ungünstig;

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie entsprechend SDB (Stand Mai 2015) aufgeführt, die zu den maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebiets gehören.

Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet

EU-Code	Art (lateinischer Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	RL BAY	RL D
Fische				
5339	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2
Wirbellose				
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	3
Weichtiere				
1032	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1

Erläuterungen: * - prioritäre Art

RL D - Rote Liste Deutschland, RL BAY - Rote Liste Bayern: 0 – Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R – Art mit geografischer Restriktion, V - Vorwarnliste

Der Standard-Datenbogen (SDB) weist keine weiteren sonstigen Arten auf.

Die Beeinträchtigung natürlicher Lebensraumtypen ist auch im Zusammenhang mit ihren **charakteristischen Arten** zu sehen, da sich deren Beeinträchtigungen indirekt auf den LRT auswirken können. Gemäß FFH-RL Artikel 1 Buchstabe e ist der Erhaltungszustand eines

natürlichen Lebensraumes nur dann als günstig zu beurteilen, wenn auch der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nach Artikel 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie günstig ist. Das Bayerische Landesamt für Umwelt sowie die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft ordnen den Lebensraumtypen typische charakteristische Arten zu (Bay-LfU & BayLWF 2010). Sie haben einen Entwurfscharakter und sind nicht als fertige Checklisten zu sehen. Als potenziell charakteristische Arten der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden folgende Arten aufgeführt:

Tabelle 3: Charakteristische Arten der vorkommenden Lebensraumtypen

Code	Lebensraumtyp Erhaltungsziel	Charakteristische Vogelarten
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasserramsel
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Sumpfrohrsänger, Feldschwirl, Rohrammer
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Pirol, Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzmilan, Nachtigall, Blaukehlchen, Gelbspötter, Weidenmeise, Schwanzmeise, Beutelmeise, Halsbandschnäpper, Schlagschwirl

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Trassenverlauf im TA 2

Die **Ersatzneubaumaßnahme** der TenneT TSO GmbH beginnt ca. 900 m südlich der bestehenden Kreuzung zwischen der 220-kV-Leitung Altheim – St. Peter (B104) und der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen (B116) beim Bestandsmast Nr. 121 (B116) in der niederbayerischen Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut. Der Standort ist mit Realisierung des Vorhabens zugleich der elektrische Verknüpfungspunkt der beiden Leitungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch auf unterschiedlichen Spannungsebenen geführt werden. Daher wird der bestehende Mast Nr. 121 der Leitung B116 Isar – Ottenhofen um ca. 12 m in der bestehenden Leitungsachse nach Süden versetzt und durch einen Kreuztraversenmast ersetzt, der die rechtwinkelige Abführung der 2 x 380-kV-Stromkreise nach St. Peter ermöglicht. Ab hier verläuft die geplante ca. 66 km lange 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof, Nr. B152, in südöstlicher Richtung.

Bis auf wenige Ausnahmen befindet sich die geplante Leitung in einem Abstand von ca. 40 – 60 m parallel zur bestehenden 220-kV-Leitung. Sie führt durch die niederbayerischen Landkreise Landshut und Rottal-Inn sowie auf einem kurzen Abschnitt dazwischen zweimal durch den oberbayerischen Landkreis Mühldorf am Inn.

Bei Matzenhof (nahe Simbach am Inn) wird die elektrische Verbindung zu der bereits im Planfeststellungsverfahren befindlichen 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach (B153) am Mast Nr. 34 (B153) hergestellt.

Zwischen den geplanten Masten 19 und 20 (B152) bzw. den rückzubauenden Masten 53 und 54 (B104) quert der geplante Ersatzneubau das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ (siehe

Abbildung 2). Bei Querung der Kleinen Vils beträgt der Abstand zwischen der B152 und der B104 ungefähr 55 m. Der Vorhabenbereich im Querungsbereich mit dem FFH-Gebiet „Kleine Vils“ ist nachfolgend in einer Übersicht dargestellt.

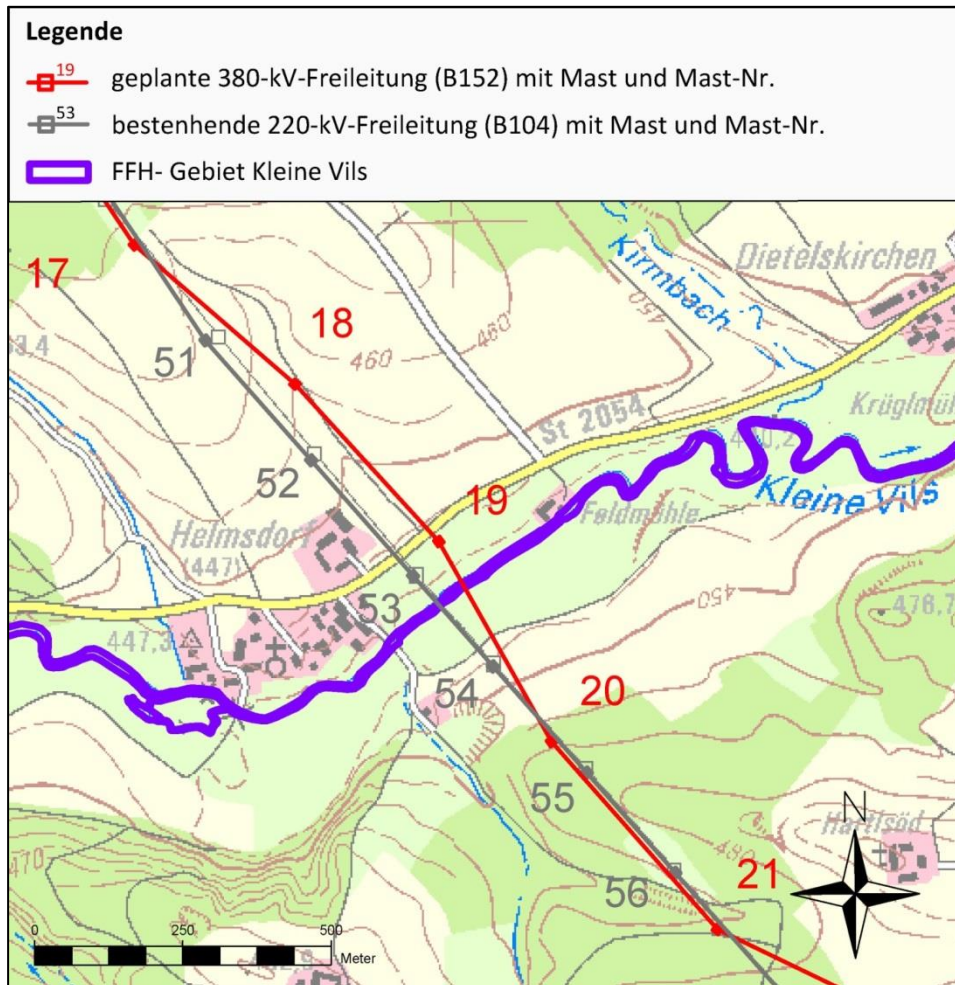


Abbildung 2: Geplanter Ersatzneubau im Bereich des FFH-Gebiets „Kleine Vils“

Nähere Erläuterungen zum Trassenverlauf sind dem Erläuterungsbericht in der Anlage 2 sowie dem Übersichtsplan in der Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen.

Rückbau: Mit der Realisierung des Projektes werden die Bestandsmaste 26 bis 242 der bestehenden 220-kV-Freileitung Altheim-St. Peter (B104) zwischen Adlkofen und Matzenhof vollständig zurückgebaut. Die Bestandsmasten 53 und 54 überspannen das FFH-Gebiet unmittelbar südlich der geplanten Leitung B152. Der Rückbau der Masten findet sukzessive im Zuge des Ersatzneubaus der Masten statt.

Die rückzubauenden Masten und Leitungsabschnitte der 220-kV-Freileitungen Altheim – Matzenhof (B104) sind in Anlage 2 (Kapitel 5.5) der Planfeststellungsunterlagen dargestellt.

3.2 Aufbau der geplanten Freileitung innerhalb des FFH-Gebietes

Wie oben beschrieben beginnt der Teilabschnitt (TA) 2 beim Bestandsmast Nr. 121 (B116) in der niederbayerischen Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut. Die Masten 1 bis 12 verlaufen in der Gemeinde Adlkofen, ab Tragmast 13 beginnt das Gemeindegebiet von Geisen-

hausen. Nach Verlauf in südöstlicher Richtung befindet sich Mast 19 an der Staatsstraße St. 2054, nordwestlich des FFH-Gebiets „Kleine Vils“ als Donau-Einebene. Von hier aus wird das Schutzgebiet bis zum Mast 20 überspannt. Innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich keine Maststandorte.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das geplante Vorhaben im Bereich des FFH-Gebietes. Südlich der rot markierten geplanten Leitung B152 verläuft die grau dargestellte Trasse mit den rückzubauenden Masten 53 und 54 der 220-kV-Leitung B104.

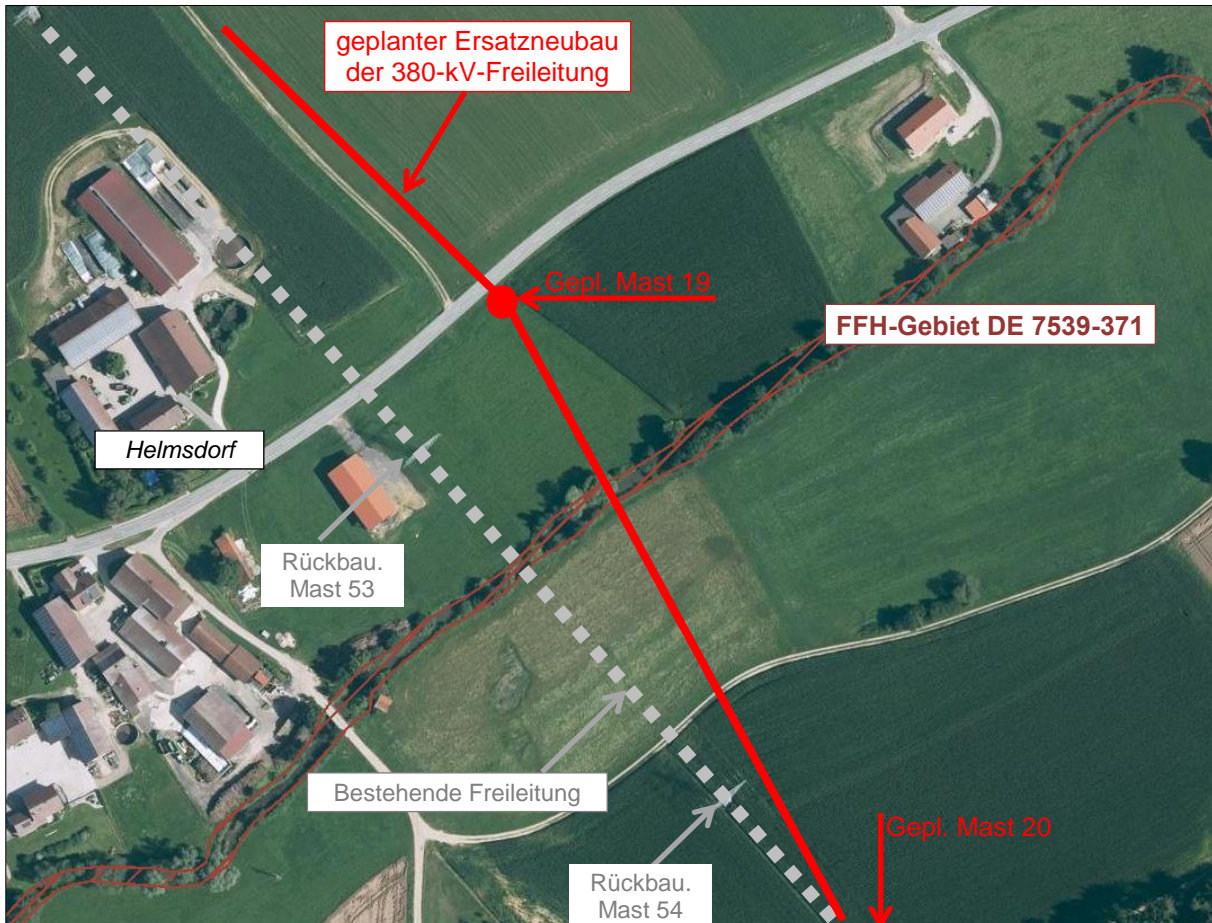


Abbildung 3: Lage des geplanten Vorhabens im Bereich des FFH-Gebietes

Quelle: BayernAtlas (Geoportal Bayern)

Abbildung unmaßstäblich, genordet

3.3 Sonstige technische Angaben zur Freileitung

Die wesentlichen Bauelemente einer Freileitung sind die Stahlgittermaste, die Mastgründung bzw. Fundamente, die Isolatorketten und die Beseilung.

Die **Masten** einer Freileitung dienen als Stützpunkte für die Leiterseilbefestigung und bestehen aus Mastschaft, Erdseilstütze, Querträgern (Traversen) und Fundament.

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung wird aus Stahlgittermasten bevorzugt in „Donaubauweise“ errichtet. Als Regelfall sind Masthöhen von ca. 55 – 75 m und eine Gesamtbreite von ca. 25 – 35 m anzunehmen. Der Vorteil des „Donau“- Mastgestänges ist der gute Kompromiss zwischen schlankem Erscheinungsbild der Masten mit relativ kleiner Über-

spannungsfläche durch die Leiterseile und der gegenüber anderen Gestängeformen beschränkten Masthöhen.

Je nach den spezifischen Anforderungen der einzelnen Schutzgüter kann z.B. auch ein Tonnemast bei Waldgebieten (zur Minimierung der Trassenbreite) eingesetzt werden, um mögliche Konflikte zu minimieren. Dadurch, dass die drei Phasen pro Stromkreis auf drei Traversen verteilt werden, reduziert sich die Schutzstreifenbreite um ca. 10 bis 15 m. Die Maste werden allerdings auch um ca. 5 bis 8 m höher als bei gängigen Donaumasten.

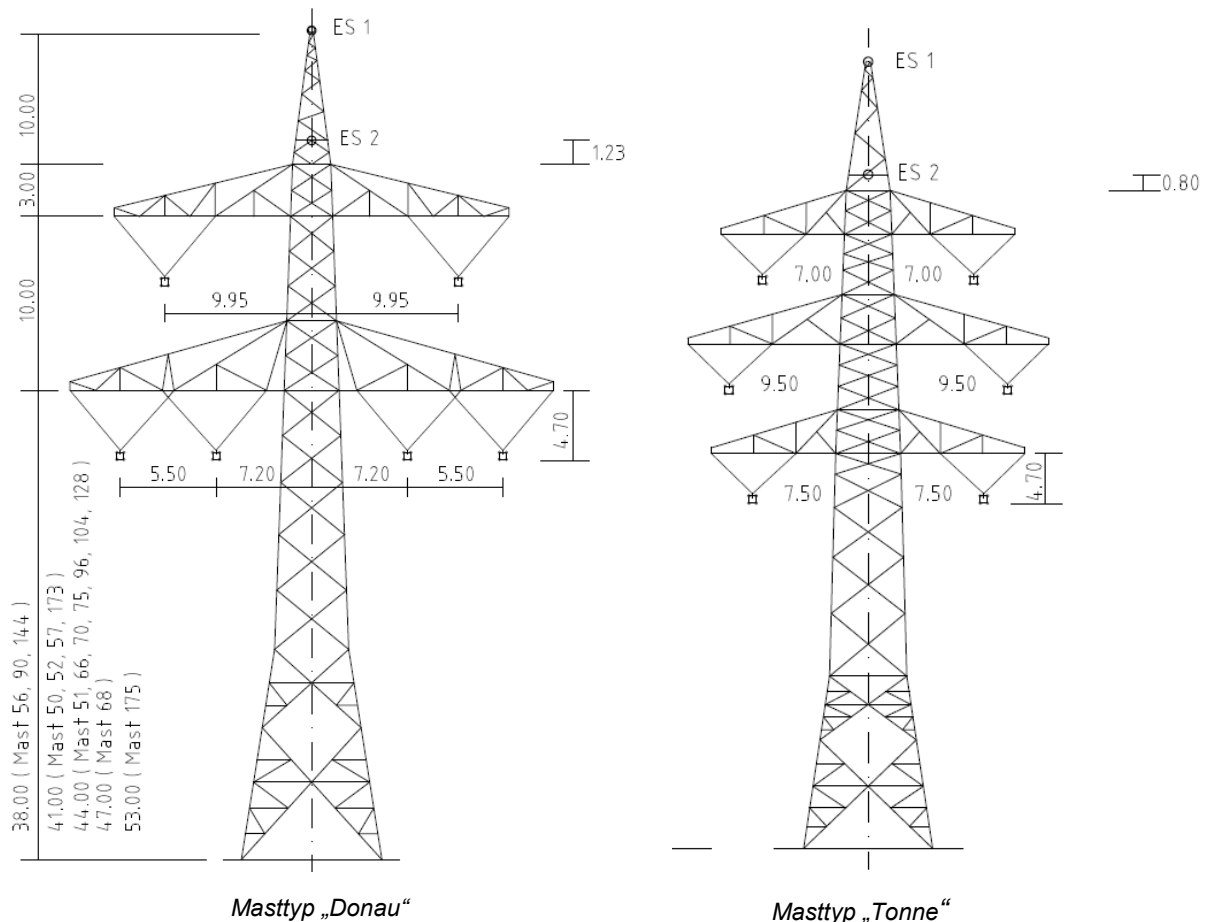


Abbildung 4: Mastbild-Typen

Mast 19 (B152) nordwestlich des FFH-Gebiets „Kleine Vils“ wird als Donau-Masttyp mit ca. 62 m Höhe errichtet, Nr. 20 südöstlich des Schutzgebiets als Tonnengestänge mit 76 m Höhe, um durch den geringeren Schutzstreifen den Eingriff in den Wald (im Spannfeld zu Mast 21) zu minimieren.

Beide Maste sind mit einer zentralen Erdseilspitze versehen, die jeweils ein Erdseil aufnehmen.

Gründung und Fundamenttypen: Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen des Projektes, wie z. B. Leitungsdimensionierung und anzutreffende Baugrundverhältnisse (hohe Grundwasserstände und tragfähiger Boden), geht die TenneT als Vorhabenträgerin davon

aus, dass in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle Plattenfundamente zum Einsatz kommen werden.

An den Maststandorten 19 und 20 erfolgte bereits im März 2017 eine Sondierung der Bodenverhältnisse. Im Ergebnis der Messungen wurde für diese Maststandorte eine Flachgründung empfohlen. Eine Bauwasserhaltung kann für diese Maststandorte ausgeschlossen werden, da der Grundwasserspiegel in diesem Bereich unterhalb der erforderlichen Baugrubentiefe liegt. Die Oberkante der Plattenfundamente ist ca. 130 cm und die Unterkante ca. 230 cm unter der Erdoberfläche gelegen, so dass nur die punktuell an den Mastfüßen befindlichen Fundamentköpfe oberirdisch sichtbar sind. Daher wird pro Mastfundament bei Tragmasten eine versiegelte Fläche von ca. 4,5 m² angesetzt.

Schutzbereich: Der so genannte Schutzbereich dient dem Schutz der Freileitung und stellt eine durch Überspannung einer Leitung dauernd in Anspruch genommene Fläche dar. Er ist für die Instandhaltung und den vorschriftsgemäßen sicheren Betrieb einer Freileitung erforderlich. Dabei umfasst er nicht nur die direkt von den Leiterseilen überspannten Bereiche, sondern auch die Flächen, die von den möglicherweise ausschwingenden Leiterseilen überspannt werden können. Bei allen Nutzungsarten, außer bei Waldflächen und in der Nähe von hochwachsenden Bäumen, ergibt sich für den Schutzbereich eine parabolische Form.

Da sich der größte Teil des Spannungsfeldes im Bereich der „Kleinen Vils“ im landwirtschaftlich genutzten Niederungsbereich befindet, ergibt der Schutzstreifen hier eine leicht parabolische Form (siehe Abbildung 5, unmaßstäblich, nicht genordet).

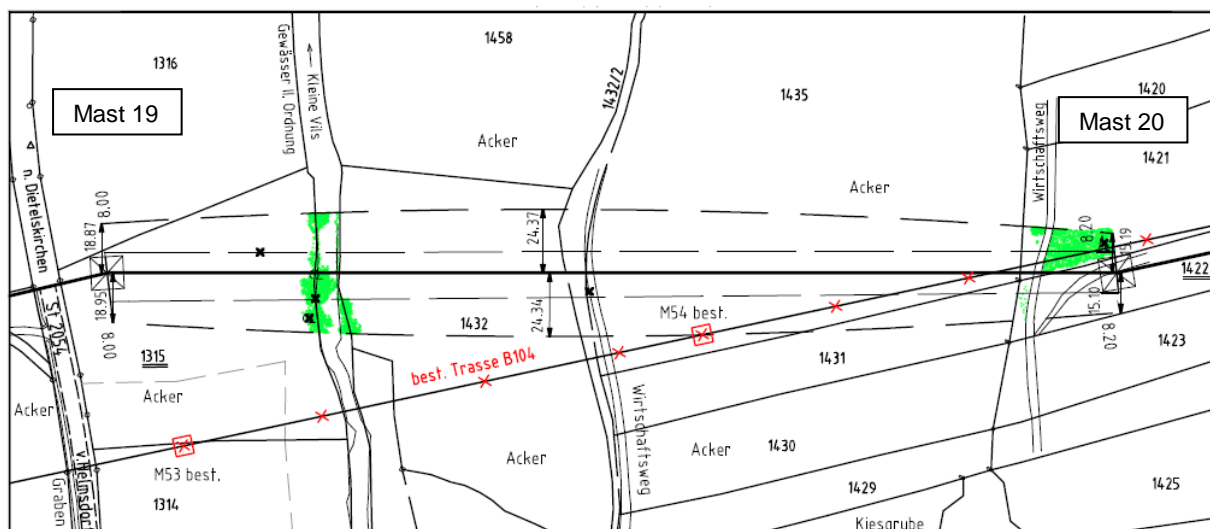


Abbildung 5: Schutzstreifen der 380-kV-Leitung im Bereich der Kleinen Vils

Im Bereich der oben grün dargestellten Gehölzbestände kann die mögliche Endaufwuchshöhe der vorkommenden Gehölze erreicht werden, so dass in diesem Bereich keine Aufwuchsbeschränkungen gegeben sind. Die nachfolgende Abbildung zeigt das Längsprofil des geplanten Spannungsfeldes zwischen Mast 19 und 20. Aufgezeigt ist die Endaufwuchshöhe der Bäume wie auch die Höhe des untersten durchhängenden Leiterseils (orange im Profil markiert). Der Abstand des untersten Leiterseils (dicke Linie) beträgt zum Erdboden 35,65 m, so dass bei Annahme einer Endaufwuchshöhe der Erle von 29 m noch 6,65 m Abstand verblei-

ben. Damit ist ein Sicherheitsabstand von 5 m zwischen unterstem Leiterseil und Baumwipfel eingehalten.

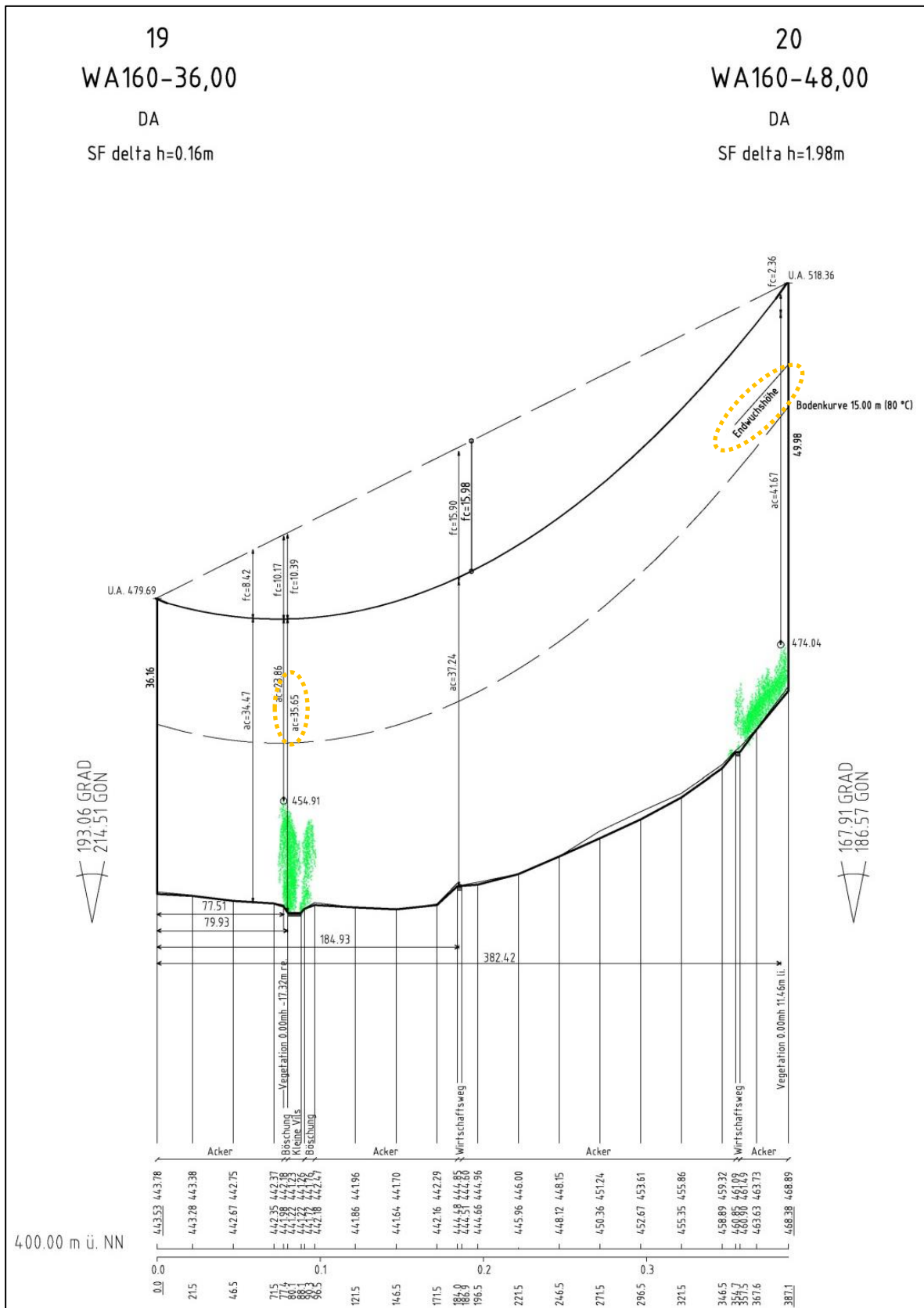


Abbildung 6: Längenprofil der Masten 19 und 20 der Leitung B152

Quelle: Planfeststellungsunterlage Profilpläne – Auszug Plan Nr. 6

Karte: unmaßstäblich

Bauablauf: Während der gesamten Bau- und Betriebsphase ist für die Erreichbarkeit der Freileitung die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig. Die darüber hinaus erforderliche Beanspruchung von nicht allgemein für die Öffentlichkeit freigegebenen Wegen wird mit den Eigentümern abgestimmt. Zudem erfordern die Vorbereitungsarbeiten für den Seilzug (Ausziehen der Vorseile) üblicherweise einen Fahrstreifen zwischen den Maststandorten in Leitungsachse. Die Arbeiten schließen hier u. a. auch den Rückbau bauzeitlicher Wegebefestigungen ein. Die Einhaltung rechtlicher Auflagen ist obligatorisch.

Für den Bauablauf sind an den Maststandorten jeweils eine Zufahrt und eine Arbeitsfläche erforderlich. Die Zugänglichkeit der Schutzbereiche von öffentlichen Straßen und Wegen wird, wo erforderlich, durch temporäre und dauerhafte Zufahrtswege ermöglicht. Sie dienen auch zur Umgehung von Hindernissen wie z. B. linearen Gehölzbeständen und Gräben. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege, sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt.

Für die Materialzwischenlagerung, Vormontage und Errichtung der Masten wird an jedem Maststandort ein Arbeitsraum von ca. 50 x 50 m benötigt. Dies gilt zum einen für die Errichtung der Masten 19 und 20 der 380-kV-Leitung B152 und zum anderen für den Rückbau der Masten 53 und 54 der 220-kV-Leitung B104. Aufgrund ihrer Nähe wird für die Masten 19 und 53 ein gemeinsamer Arbeitsraum von ca. 100 x 50 m eingerichtet. Die Arbeitsräume und ihre Zufahrten befinden sich jeweils außerhalb des FFH-Gebiets „Kleine Vils“.

Im Falle von Platten- oder Stufenfundamenten erfolgt die Herstellung der Mastgründung durch Ausheben von Baugruben mittels eines Baggers. Soll der Boden auf der Baustelle wiederverwendet werden, wird er profilgerecht entnommen, gelagert und wiedereingebaut. Dabei wird darauf geachtet, dass der Boden keine Schadstoffe enthält. Überschüssiges Bodenmaterial wird abgefahren.

Die Bauzeit zur Errichtung der 380-kV-Leitung beträgt nach derzeitiger Vorausschau und je nach Schaltmöglichkeiten der bestehenden Stromkreise 2 – 3 Jahre. Dabei ist zu beachten, dass die Masten der Reihe nach aufgestellt werden und die Dauer der Baumaßnahme pro Mast ca. 4 bis 8 Wochen beträgt. Der Rückbau der Masten findet sukzessive im Zuge des Ersatzneubaus der Masten statt. Die Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zufahrten findet direkt im Anschluss an den Neu- bzw. Rückbau der Masten statt. Ein konkreter Bauzeitplan wird im Rahmen der Ausführungsplanung (voraussichtlich zwischen Mai 2019 und April 2020) erstellt und damit ca. 1 Jahr vor Baubeginn zur Verfügung stehen.

Provisorium: Für Leitungskreuzungen sowie Mitnahmen und den damit verbundenen Seilzugarbeiten zwischen den Masten ist die Errichtung von Provisorien auf annähernd paralleler Trasse vorgesehen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der öffentlichen Stromversorgung ist die Überbrückung der Baubereiche erforderlich. Im Bereich der FFH-Gebiets „Kleine Vils“ sind allerdings keine Provisorien vorgesehen.

3.4 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) beinhaltet zwei Vermeidungsmaßnahmen, die einen direkten Bezug zu den potenziell beeinträchtigenden Wirkfaktoren aufweisen und damit auch als Maßnahme zur Schadensbegrenzung gemäß FFH-Recht wirken können. Die Maßnahmen V 4 und AV 2 sind nachfolgend beschrieben (s. Anlage 12.1).

V 4 Verhinderung des Eindringens von Betriebs- und Schadstoffen in Boden und Wasser

Generell und vor allem in den Baubereichen der Wasserschutzgebiete Bodenkirchen-Binabiburg und Wurmannsquick, in Überschwemmungsgebieten sowie in wassersensiblen Bereichen werden ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet. Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in Boden und Untergrund wird durch geeignete Vorkehrungen (Auffangwannen, ölbindende Mittel usw.) verhindert. Eine Betankung von Fahrzeugen erfolgt außerhalb von Schutzgebieten.

Es werden keine wassergefährdenden Stoffe als Bau- und Anstrichmaterial verwendet sowie entsprechende Schutzvorkehrungen beim Umgang mit Baustoffen eingehalten.

AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

Die Baumaßnahmen selbst, insbesondere die Baufeldfreimachung (Müllbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä., ausgenommen Rodungen, Abholzungen und Gehölzrückschnitte), starten zwischen Anfang September und 1. März vor Beginn der Vogelbrutzeit, d.h. bevor die Tiere geeignete Bruthabitate aufsuchen. Hierdurch können die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten vor bauzeitlichen Störungen bewahrt werden.

Sollte bereits im Frühjahr oder Sommer mit den Baumaßnahmen begonnen werden müssen oder müssen im Zuge des Verfahrens größere Zeiträume berücksichtigt werden, die eine Ansiedlung von Brutvögeln erwarten lässt, so erfolgt zur Vermeidung von direkten baubedingten Tötungen oder Verletzungen von Brutvögeln eine Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn. Damit wird sichergestellt, dass sich keine Tiere im Bereich der Zuwegungen und des Baufeldes befinden. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Bauausführung unmittelbar begonnen werden.

Wird ein Brutverhalten von Vögeln nachgewiesen, so ist die Bauausführung am betreffenden Maststandort bis zur Beendigung der Brut auszusetzen.

Der **Rückbau der 220-kV-Leitung B104** stellt im Sinne des LBP und Artenschutzes keine typische Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme dar, um spezifische Wirkfaktoren in ihrem Einfluss zu vermeiden. In Bezug auf charakteristische Vogelarten dieser FFH-Verträglichkeitsstudie besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Rückbau im Sinne einer Schadensbegrenzungsmaßnahme wirkt.

3.5 Relevante Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren lassen sich wie folgt zuordnen:

- baubedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind und nach deren Beendigung nicht mehr auftreten)
- anlagebedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die sich aus den geplanten Strukturen ergeben)
- betriebsbedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der geplanten Anlage ergeben)

Der Rückbau der Freileitung ist mit vergleichbaren Eingriffen verbunden, wie sie während der Bauphase zu erwarten sind. Diese **rückbaubedingten Wirkfaktoren** werden somit nicht gesondert, sondern im Rahmen der baubedingten Wirkfaktoren behandelt. Der Rückbau der 220-kV-Leitung B104 erfolgt mit einer zeitlichen Verschiebung von wenigen Wochen bis Monaten zusammen mit dem Bau der 380-kV-Leitung B152. Nachdem ein neu errichteter Abschnitt zwischen zwei Winkelabspannmasten in Betrieb gegangen ist, kann der bestehende Leitungsabschnitt zurückgebaut werden.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen werden **Vorbelastungen** durch die bestehende Freileitung als Bestandteil des Ist-Zustandes berücksichtigt. Generell gilt es gemäß BNatSchG bzw. FFH-RL eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume zu vermeiden. Damit rechtfertigt eine bestehende Vorbelastung keine zusätzliche Beeinträchtigung, die eine weitergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Bestandteile des FFH-Gebietes nach sich ziehen würde.

Nachfolgend werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens dargestellt (siehe Tabelle 4). Diese Wirkfaktoren werden mit den vorhandenen Lebensraumtypen und den geschützten Tierarten des FFH-Gebietes in Beziehung gesetzt (Relevanzeinschätzung). Falls sich aufgrund der bisher vorliegenden Informationen eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (vgl. Kapitel 2.4) mit Sicherheit ausschließen lässt, muss der betreffende Wirkfaktor nicht weiter betrachtet werden.

Tabelle 4: Potenzielle Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und deren Relevanzeinschätzung

Nr.	Wirkfaktor	relevante Wirkungen			Erläuterung / Begründung
		baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt	
1	Flächeninanspruchnahme bzw. Bodenverdichtung im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen	X	---	---	kein relevanter Wirkfaktor: Eingriffe innerhalb des FFH-Gebietes sind flächenmäßig und zeitlich eng begrenzt; Flächeninanspruchnahmen erfolgen zwischen den Maststandorten in Leitungssache nur im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für den Seilzug. Zum Schutz des Gehölzbestandes wird für das Ziehen des Vorseils eine Bauweise ohne erforderlichen Gehölzrückschnitt gewählt.
2	Schadstoff- und Staubemissionen	X	---	---	relevanter Wirkfaktor: Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für den Seilzug findet im FFH-Gebiet nur ein kleinräumiger und zeitlich eng begrenzter Eingriff statt, der sich auf die geschützten Tierarten (Bitterling, Bachmuschel, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) nicht auswirkt. Allerdings muss gewährleistet sein, dass bei der Errichtung oder dem Rückbau der Masten im Umfeld des FFH-Gebietes keine Betriebs- und Schadstoffe in das Gewässer gelangen.
3	Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize	X	---	---	relevanter Wirkfaktor: Die Bauarbeiten für die Errichtung der Masten 19 und 20 (B152) sowie den Rückbau der Masten 53 und 54 können mit Schallemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen für die charakteristischen Vogelarten verbunden sein.
4	Lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung	X	---	---	kein relevanter Wirkfaktor: Angesichts der Bodenverhältnisse und Grundwasserstände entsprechend der Baugrunduntersuchungen im April 2017 ist eine Wasserhaltung bei der Errichtung der Mastfundamente jenseits der Kleinen Vils nicht notwendig. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Bitterlings und der Bachmuschel durch baubedingte lokale Grundwasserabsenkung kann somit für das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ ausgeschlossen werden.

Nr.	Wirkfaktor	relevante Wirkungen			Erläuterung / Begründung
		baube- dingt	anlage- bedingt	betriebs- triebs- bedingt	
5	Veränderung der Temperaturverhältnisse	---	---	X	kein relevanter Wirkfaktor: Aufgrund der Tatsache, dass weder bau- noch anlagebedingt Rodungen oder Gehölzrückschnitt der Gewässervegetation stattfinden, kann eine derartige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Damit sind Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur sowie Gewässerfauna durch Veränderungen der Sonneneinstrahlung nicht gegeben.
6	Flächenversiegelung im Bereich der Mastfundamente	---	X	---	kein relevanter Wirkfaktor: Da keine Maststandorte im FFH-Gebiet geplant sind, sind diesbezüglich keine Verluste von Lebensraumtypen oder Habitaten von Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie zu erwarten.
7	Entfernung von Vegetation (Auwaldflächen) / Verlust von Lebensräumen	X	---	---	kein relevanter Wirkfaktor: Zum Schutz des Gehölzbestandes im Bereich der LRT wird für das Ziehen des Vorseils eine Bauweise ohne erforderlichen Gehölzrückschnitt gewählt.
8	Zerschneidungswirkung der Freileitungstrasse	---	X	---	kein relevanter Wirkfaktor: Aufgrund der Überspannung der Kleinen Vils durch die bestehende Leitung B104 besteht bereits jetzt eine gewisse Vorbelastung, die durch den Ersatzneubau räumlich fortgesetzt, jedoch im Bereich der „Kleinen Vils“ geringfügig im Abstand von ca. 55 m verlagert wird. Anlagebedingt ist eine mögliche Zerschneidungswirkung nur hinsichtlich der Artengruppe der Vögel relevant, die jedoch nicht unmittelbar zu den maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes gehören und damit keine direkte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auslösen können. Sie werden jedoch im Rahmen der charakteristischen Arten betrachtet. Für die Vogelarten, die für die LRT charakteristisch sind, könnte eine erhöhte Zerschneidungswirkung allerdings die Kollisionsgefahr erhöhen. Dieses Risiko wird nachfolgend behandelt (Nr. 9).

Nr.	Wirkfaktor	relevante Wirkungen			Erläuterung / Begründung
		baube- dingt	anlage- bedingt	betriebs- triebs- bedingt	
9	Barrierewirkung mit dem Risiko des Leitungsanflugs	---	X	---	relevanter Wirkfaktor: Für den LRT 91E0* wird eine Reihe charakteristischer Vogelarten angeführt, so dass deren Beeinträchtigung durch Leitungsanflug und Kollision nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.
10	Unterhaltungsmaßnahmen (Freihalten der Trasse)	---	---	X	kein relevanter Wirkfaktor: Mit einem Bodenabstand der Leiterseile von ca. 35 m wird im Bereich der Kleinen Vils eine Überspannung der Gehölze des LRT 91E0* gewährleistet. Es kann damit gesichert werden, dass das unterste Leiterseil nicht in Kontakt mit den darunter befindlichen Baumwipfeln kommt.

Erläuterung:

X – Wirkung tritt auf, (X) – Wirkung kann auftreten, --- – Wirkungen treten nicht auf

Die Relevanzeinschätzung der Auswirkungen gelangt zum Ergebnis, dass bei folgenden Wirkfaktoren eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Kleine Vils“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Baubedingter Eintrag von Betriebs- und Schadstoffen in Bezug auf Bachmuschel und Bitterling,
- Baubedingte Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize in Bezug auf die charakteristischen Vogelarten des LRT 91E0*,
- Anlagebedingte Barrierewirkung mit dem Risiko des Leitungsanflugs von charakteristischen Vogelarten.

4 Detailliert untersuchter Bereich

Die geplante 380-kV-Freileitung überspannt das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ östlich der Ortschaft Helmsdorf hinter der Staatsstraße 2054 auf ca. 10 m Länge. Die geplanten Maststandorte 19 und 20 der B152 befinden sich im Abstand von ca. 80 m und 300 m zum FFH-Gebiet und die bestehenden Maststandorte 53 und 54 der B104 im Abstand von ca. 60 m und 135 m.

Somit umfasst der detailliert zu untersuchende Bereich die Flächen, die durch die Errichtung der geplanten 380-kV-Freileitung direkt betroffen bzw. tangiert werden, wobei die relevanten bau- und betriebsbedingten Wirkungen als Beurteilungsmaßstab zugrunde liegen (siehe Karte 1 im Anhang 3).

der Kleinen Vils wurden im Rahmen der Avifaunistischen Erfassungen 2017 folgende Arten erfasst: Feldsperling, Goldammer, Grünspecht, Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schwarzspecht sowie Wachtel.

Das angrenzende Grünland ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sowie als wasser-sensibler Bereich erfasst.

Die Karte 1 im Anhang 3 fasst die beschriebenen Bestandsdaten in einer Übersicht zusammen.

Nachfolgend sind die für den detailliert untersuchten Bereich maßgeblichen Lebensraumtypen 3260 sowie 91E0* des FFH-Gebietes nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie dessen Erhaltungsziel aufgeführt. Die Angaben entstammen dem Standard-Datenbogen sowie den Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete (StMUV 2016b). Die Erhaltungsziele sind gemäß Kapitel 2.3 ergänzt.

Tabelle 5: Möglicherweise betroffene Lebensraumtypen und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet

Code	Lebensraumtyp Erhaltungsziel	Flächen (ha)	Erhaltungszustand
3260	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion <p><i>Erhaltungsziele: Erhalt der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion. Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbaubarer natürlicher oder naturnaher Fluss- und Uferabschnitte mit ihren charakteristischen Strukturen wie Gewässer- und Ufervegetation, Geröll- und Sand-Schwemmbänken, Gumpen und Uferanbrüchen, Weiden- und Erlensäumen in unbeeinträchtigter Form. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ungeschmälernten Fließgewässer- und Auendynamik. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit als Voraussetzung für den Fortbestand einer art-reichen Fischfauna.</i></p> <p><i>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bitterlings. Erhalt der Altgewässer und sonstigen Stillgewässer in ihren physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften.</i></p> <p><i>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und -gehölzen und einer ausreichend guten Gewässerqualität. Erhalt von Gewässerabschnitten, in die keine schädlichen Einträge von Fremd-, Schweb- und Nährstoffen erfolgen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Wirtsfisch-Populationen, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumsprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.</i></p>	8	B
91E0*	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) 	1	C

Code	Lebensraumtyp Erhaltungsziel	Flächen (ha)	Erhaltungszustand
	Erhaltungsziele: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) mit ihrem naturnahen Wasserhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung mit einem ausreichenden Angebot an Altholz, Totholz und Hohlbäumen, natürlicher Entwicklung auf extremen Standorten und Kontakt zu Nachbarlebensräumen.		

Erläuterungen: Spalte 1: * - prioritärer Lebensraum / Spalte 3: bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet / Spalte 4: A - sehr gut / B - gut bzw. günstig / C – ungünstig

In der Tabelle 6 sind die beiden Arten Bitterling und Bachmuschel angeführt, die sich nach der Wirkungsabschätzung in Kapitel 3.5 als relevant für eine vertiefte Prüfung herausgestellt haben. Die Angaben entstammen den oben angeführten Quellen des LRT.

Tabelle 6: Möglicherweise betroffene Arten und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet

Art (lateinischer Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	RL BAY	RL D
Fische			
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2
Erhaltungsziele: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bitterlings. Erhalt der Altgewässer und sonstigen Stillgewässer in ihren physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften.			
Muscheln			
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1
Erhaltungsziele: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und -gehölzen und einer ausreichend guten Gewässerqualität. Erhalt von Gewässerabschnitten, in die keine schädlichen Einträge von Fremd-, Schweb- und Nährstoffen erfolgen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Wirtschaftspopulationen, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumsprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.			

Erläuterungen:

RL D - Rote Liste Deutschland, RL BAY - Rote Liste Bayern

Aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumsprüche wurden für das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ folgende Vogelarten als charakteristisch für den detailliert untersuchten Bereich ausgewählt.

Tabelle 7: Charakteristische Vogelarten in den LRT des detailliert untersuchten Bereiches

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	Kollisionsrisiko	RL BAY	RL D
LRT 91E0*				
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sehr gering	I	V
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	sehr gering	-	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sehr gering	V	-

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	Kollisionsrisiko	RL BAY	RL D
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sehr gering	I	V
LRT 3260				
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	k.A.	3	-
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	k.A.	-	-
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	k.A.	-	-

Erläuterung: Kollisionsrisiko nach Bernotat & Dierschke (2016): 5 Stufen von sehr gering bis sehr hoch, k.A. – keine Angaben; RL Bay: Status nach Roter Liste Bayern (BayLfU 2016), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland 2007; Gefährdungsstatus: 0= Ausgestorben oder verschollen, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, R= extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, V= Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet / nicht aufgeführt

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Bei der Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ist es nach § 34 Abs. 1 BNatSchG auch erforderlich zu überprüfen, ob ein geplantes Projekt im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens sind nach aktuellem Kenntnisstand keine anderen Projekte oder Pläne geplant, die sich mit dem geplanten Vorhaben B152 kumulativ auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Kleine Vils“ auswirken könnten.

Die Recherche beim Bauamt der zuständigen Gemeinde Geisenhausen hat zwar ergeben, dass vor kurzem ein Hochwasserschutzkonzept für die Kleine Vils beauftragt wurde (Gemeinde Geisenhausen, Bauamt, mdl. 3.8.2017). Allerdings liegen zum derzeitigen Stand noch keine konkretisierten Planungen vor. Unabhängig davon sind durch die zu erwartenden Hochwasserschutzmaßnahmen keine Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu erwarten, die mit den Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung zusammenwirken könnten.

Allerdings stellt der **Rückbau der 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter (B104)** ein kumulatives Projekt zur geplanten 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (B152) dar. Die Neuerrichtung und der Abbau beider Leitungen könnte dann zu kumulativen Wirkungen führen, wenn die Bauarbeiten zeitgleich durchgeführt und dieselben Wirkungen auslösen würden. Der Rückbau der 220-kV-Leitung B104 erfolgt jedoch Abschnittsweise mit einer zeitlichen Verschiebung von wenigen Wochen bis Monaten zusammen mit dem Bau der 380-kV-Leitung B152.

Kumulative Wirkungen sind jedoch in Bezug auf den Wirkfaktor: Anlagebedingte Verlust von charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen durch Leitungsanflug potentiell möglich. Hierbei ist die gemeinsame Wirkdauer allerdings sehr klein.

Der Rückbau der Masten findet sukzessive im Zuge des Ersatzneubaus der Masten statt (s. Kapitel 3.3). Daher werden die beiden Leitungssysteme nur für einige Tage / Wochen ne-

beneinander bestehen und können aus diesem Grund bezüglich einer kumulativen Wirkung vernachlässigt werden.

6 Beurteilung der Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

In der Verträglichkeitsstudie wird anhand spezifischer Prognosemethoden geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes vorliegt. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Standard-Datenbogen genannten und für die Meldung als FFH-Gebiet signifikanten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

In diesem Zusammenhang werden auch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (siehe Kapitel 3.4) herangezogen, falls sie erforderlich sind. Diese sollen verhindern, dass sich das Vorhaben so auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auswirkt, dass erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile zu befürchten sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Definition des Begriffs „günstiger Erhaltungszustand“ in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten.

Tabelle 8: Kategorien zur Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten

Der Erhaltungszustand einer Art ist als günstig einzustufen, wenn:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass sie ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, ▪ das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ▪ ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
Der Erhaltungszustand eines Lebensraums ist als günstig einzustufen, wenn:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen, ▪ die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen und ▪ der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 Satz 2 günstig ist.

Quelle: BayNat2000V (2016)

Eine Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile ist anzunehmen, wenn sich der Erhaltungszustand eines vorkommenden Lebensraums nach Anhang I oder einer Art nach Anhang II der FFH-RL verschlechtert bzw. wenn die Bewertungsmaßstäbe der relevanten Fachkonventionen dies anzeigen.

Berücksichtigt wird in diesem Zusammenhang die im Jahr 2007 vom BfN erarbeitete Fachkonvention zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Natura 2000-Gebieten, in welcher unter anderem Orientierungswerte für die maximale Flächeninanspruchnahme von geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie festgelegt wurden (vgl. Lambrecht et al. 2004, Lambrecht & Trautner 2007). Diese dienen der fachlichen Konkretisierung des Erheblichkeitsbegriffs, stellen jedoch keine formalrechtliche Verbindlichkeit im Sinne verbindlicher Grenzwerte dar.

Grundsätzlich gilt, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem Gebiet zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Für den LRT 91E0* wurde als Bagatellgrenze bei direktem Flächenentzug 10 m² vorgeschlagen (Lambrecht & Trautner 2007, S. 122).

Diese Werte sind allerdings nicht absolut zu sehen. Im Urteil zur Uckermarkleitung (BVerwG 4 A 5.14 vom 12.1.2016) hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt (Rdnr. 122), dass Bagatell- oder Irrelevanzschwellen in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beim Gebietsschutz bislang nur sehr zurückhaltend anerkannt worden sind und dass für die Frage einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) maßgeblich ist, ob ein günstiger Erhaltungszustand der betreffenden Art trotz der Durchführung des Projekts stabil bleibt.

Bei den anderen Wirkfaktoren, die nicht mit einer direkten und dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden sind, wird anhand der funktionalen Zusammenhänge und der Empfindlichkeiten der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten das Ausmaß der voraussichtlichen Beeinträchtigung qualitativ abgeschätzt.

Die Bewertung von LRT im Zusammenhang mit ihren charakteristischen Arten basiert auf folgendem Zusammenhang: Charakteristische Arten sind im Sinne einer „dienenden Funktion“ für die Bewertung von Beeinträchtigungen auf den eigentlichen Lebensraumtyp heranzuziehen, für den sie charakteristisch sind. Dabei ist zu beachten, dass der Maßstab für die Erheblichkeitsbewertung für Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps durch die Beeinträchtigung seiner charakteristischen Arten nicht gleichgesetzt werden kann mit der Erheblichkeitsbewertung für Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II FFH-RL, die selbst Erhaltungsziele sind (Wulfert et al. 2016, S. 28). Ähnlich äußert sich das Oberverwaltungsgericht Lüneburg, welches ausführt, dass charakteristische Arten in einem FFH-Gebiet nicht um ihrer selbst willen zu schützen sind, sondern nur als Bestandteil von FFH-Lebensraumtypen (OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 27/15, Rn. 95).

Daher wird die Bewertung der Beeinträchtigungen in zwei Schritten vorgenommen: Zunächst sind die Beeinträchtigungen auf die charakteristische Art selbst zu ermitteln und zu bewerten. Falls erforderlich, wird auf dieser Grundlage in einem weiteren Schritt beurteilt, ob sich die Beeinträchtigung des Vorkommens der betreffenden Art auch auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps (erheblich) auswirkt (Wulfert et al. 2016, S. 30).

Vor diesem Hintergrund werden die charakteristischen Vogelarten der LRT 3260 und 91E0* im Umfeld des beantragten Vorhabens in die Prüfung mit einbezogen.

6.2 Beurteilung der Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes

Gemäß der überschlägigen Prüfung (Kap. 3.5) wird in diesem Kapitel detailliert geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets für folgende Wirkfaktoren und maßgebliche Bestandteile vorliegen kann:

- Baubedingter Eintrag von Betriebs- und Schadstoffen in Bezug auf Bachmuschel und Bitterling,
- Baubedingte Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize in Bezug auf die charakteristischen Vogelarten des LRT 91E0*,
- Anlagebedingte Barrierewirkung mit dem Risiko des Leitungsanflugs von charakteristischen Vogelarten.

Falls das Risiko besteht, dass die Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen führen, wird geprüft, ob dies durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verhindert werden kann.

6.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Wirkungen ergeben sich insbesondere durch den Baubetrieb und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme. Abgesehen vom Einziehen des Vorseils finden beim Vorhaben jedoch keine Tätigkeiten innerhalb des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ statt.

Baubedingter Eintrag von Betriebs- und Schadstoffen in Bezug auf Bachmuschel und Bitterling

Eine weitere Möglichkeit des Eintrags von Betriebs- und Schadstoffen stellen Baumaschinen und LKWs dar, die bei der Errichtung der neuen Masten 19 und 20 (B152) ebenso wie bei dem Rückbau der alten Masten 53 und 54 (B104) eingesetzt werden. Hier besteht das Risiko, dass diese Schadstoffe in die Kleine Vils gelangen und dort zu Beeinträchtigungen der Bachmuschel und des Bitterlings führen.

Um dieses Risiko zu vermeiden, wurde die Schutzmaßnahme V 4 entwickelt: Generell und vor allem in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten werden ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet. Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in Boden und Untergrund wird durch geeignete Vorkehrungen (Auffangwannen, ölbindende Mittel usw.) verhindert. Eine Betankung von Fahrzeugen erfolgt außerhalb von Schutzgebieten. Darüber hinaus werden keine wassergefährdenden Stoffe als Bau- und Anstrichmaterial verwendet sowie entsprechende Schutzvorkehrungen beim Umgang mit Baustoffen eingehalten (s. Kap. 5).

Auf diese Weise ist der Erhalt und ggf. die Wiederherstellung der Population des Bitterlings und der Bachmuschel im FFH-Gebiet gewährleistet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Bitterlings und der Bachmuschel durch den baubedingten Eintrag von Betriebs- und Schadstoffen kann für das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ ausgeschlossen werden.

Baubedingte Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize in Bezug auf die charakteristischen Vogelarten der LRT 3260 und 91E0*

Die Bauarbeiten für die Errichtung der Masten 19 und 20 der B152 sowie die Rückbauarbeiten der Masten 54 und 55 der B104 sind mit Schallemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen verbunden. Es stellt sich die Frage, ob die charakteristischen Vogelarten der LRT 3260 und 91E0* dadurch in so einem Umfang gestört werden, dass sich dies auf ihren Erhaltungszustand im Schutzgebiet negativ auswirkt.

Diese kann durch zwei Sachverhalte ausgeschlossen werden: Zum einen befinden sich die näheren Maststandorte 19 (B152) und 55 (B104) ca. 55 m von dem Gewässer sowie den gewässerbegleitenden Gehölzen des LRT 91E0* entfernt, die den Vogelarten als Lebensraum und Zuflucht dienen, und zum anderen dauern die Arbeiten auch nur wenige Tage. Aufgrund der Entfernung und der kurzen Dauer kann so eine gravierende Störung der charakteristischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus führt die Maßnahme **AV 2 Bauzeitenregelung Vögel** dazu, dass die Arten nicht während ihrer empfindlichen Lebensphasen (bspw. Brutzeiten) beeinträchtigt / verschreckt werden.

6.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Barrierewirkung mit dem Risiko des Leitungsanflugs von charakteristischen Vogelarten

Als charakteristische Arten des LRT 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) wurden Pirol, Grünspecht, Mittelspecht und Kleinspecht ausgewählt. Charakteristische Arten des LRT 3260 sind Eisvogel, Gebirgsstelze sowie Wasserramsel (siehe Kapitel 4).

Es muss sichergestellt sein, dass durch Leitungsanflug und Kollision der Erhaltungszustand der angeführten Vogelarten nicht in so einem Umfang verringert wird, dass sich dies wiederum negativ auf den Erhaltungszustand der LRT auswirkt (siehe Kapitel 6.1)

Der Ersatzneubau der B152 und der Rückbau der B104 sind in Bezug auf die Barrierewirkung gegenüber Vogelarten als ein gemeinsames Vorhaben aufzufassen, da sie sich hinsichtlich dieser Auswirkung entsprechen. Grundsätzlich ergibt sich durch die neue 380-kV-Leitung kein wesentlich verändertes Gefährdungspotenzial im Hinblick auf Leitungsanflug, da die bestehende 220-kV-Leitung ersetzt wird. Die neuen Masten 19 und 20 der B152 sind mit ca. 62 m und 76 m zwar bedeutend höher als die rückzubauenden Masten 53 und 54 der B104 mit 30 m. Es werden sich hinsichtlich der Anzahl der Traversen sowie der Anordnung der Erdseile jedoch keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Bestand ergeben. Entscheidend für das Kollisionsrisiko ist nicht die Höhe der Masten, sondern in erster Linie das Vorhandensein des schlecht sichtbaren Erdseils, welches für beide Leitungen an der Spitze der Masten befestigt ist und für schlecht sehende Arten eine Hauptursache für Kollisionsunfälle bedeutet. Darüber hinaus handelt es sich bei den charakteristischen Arten der LRT 91E0* jeweils um Vogelarten mit einem sehr geringen Kollisionsrisiko (siehe Tabelle 7). Für die charakteristischen Arten des LRT 3260 liegen keine Angaben vor. Jedoch ist der Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach Bernotat & Dierschke 2016 für diese Arten als mittel bis gering eingeschätzt.

Aus diesen Gründen kann eine so intensive Störung oder Beeinträchtigung der charakteristischen Vogelarten ausgeschlossen werden, dass sich dies auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art negativ auswirken könnte. Folglich kann sich der Erhaltungszustand der einzelnen Arten nicht negativ auf den Erhaltungszustand des LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Kleine Vils“ auswirken.

7 Fazit

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau der 380-kV-Freileitungstrasse Adlkofen – Matzenhof, Ltg. Nr. B152, die das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ (Gebiets-Nr. DE 7744-371) auf einer Länge von ca. 10 m überspannt. Die geplante Trasse verläuft im Querungsbereich nördlich der rückzubauenden 220-kV-Freileitungstrasse Altheim – St. Peter, Ltg. Nr. B104.

Die überschlägige Prüfung der projektspezifischen Auswirkungen gelangte zu dem Ergebnis, dass folgende Wirkfaktoren detailliert zu untersuchen waren:

- Baubedingter Eintrag von Betriebs- und Schadstoffen in Bezug auf Bachmuschel und Bitterling,
- Baubedingte Schall- Erschütterungsemissionen und optische Reize in Bezug auf die charakteristischen Vogelarten des LRT 91E0*,
- Anlagebedingte Barrierewirkung mit dem Risiko des Leitungsanflugs von charakteristischen Vogelarten.

Weiterhin gewährleistet die Vermeidungsmaßnahme V 4, dass von Baumaschinen und LKWs keine Betriebs- oder Schadstoffe ausgehen, die die Gewässerqualität und damit die Bachmuschel oder den Bitterling beeinträchtigen können. Die Vermeidungsmaßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel schützt Brutvögel während ihrer empfindlichsten Lebensphasen. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen können als Maßnahme zur Schadensbegrenzung gemäß FFH-Recht wirken.

Angesichts der geringen Kollisionsempfindlichkeit der charakteristischen Vogelarten der LRT sowie des Ersatzes einer bestehenden 220-kV-Stromleitung ist eine Beeinträchtigung der Vogelarten ausgeschlossen. Daraus folgt, dass auf diese Weise auch keine erhebliche Beeinträchtigung der LRT 3260 und 91E0* eintreten kann.

Somit ist ausgeschlossen, dass durch die geplante Leitung B152 erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile Bitterling, Bachmuschel, LRT Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*, LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* sowie der charakteristischen Arten der LRT eintreten können.

Das Vorhaben „380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach Landesgrenze (-St. Peter)“, Ltg. Nr. B152 ist verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Kleine Vils“ (DE 7539-371).

8 Literatur und Quellen

Literatur

- BayLfU & BayLWF 2010 Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft 2010: Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern
- BayLfU 2015 Bayerisches Landesamt für Umwelt: Naturräumliche Gliederung Bayerns nach Ssymyank und Meynen/Schmithüsen et al., Stand 2015.
- BayLfU 2017 Bayerisches Landesamt für Umwelt 2017: Arteninformationssystem. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, Stand: März 2017.
- Bernotat & Dierschke 2016 Bernotat, D., Dierschke, V. 2016: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 S.
- Eklhofer 2015 Eklhofer, E. 2015: Baumhöhengutachten für die 380kV-Leitung Adlkofen nach Matzenhof
- Geoportal Bayern Bayerische Staatsregierung. <http://geoportal.bayern.de/geoportalbayern/>
- Lambrecht et al. 2004 Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., Gassner, E. 2004: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- Lambrecht & Trautner 2007 Lambrecht, H., Trautner, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.
- Planungsbüro LAUKHUF 2015 FFH-Verträglichkeitsabschätzung zum FFH-Gebiet DE 7539-371, Unterlagen zum Raumordnungsverfahren, Stand 2015.
- Planungsbüro LAUKHUF 2016 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152). Stand 2017
- Wulfert et al. 2016 Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L., Klußmann, M. 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
- RL-BAY 2016 BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- RL-D 2016 Bundesamt für Naturschutz: Rote Listen Brutvögel Deutschlands, Ausgabe 2016

Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Verordnungen, Urteile

- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt

	geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert 27.01.2017
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, konsolidierter Fassung vom 01.01.2007
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist
Europäische Union 2015	Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Kleine Vils DE 7539-371. Amtsblatt der Europäischen Union vom Mai 2015
Regierung von Niederbayern 2016	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet DE 7539-371, Stand 2016
StMUV 2016a	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V). Bekanntmachung vom 1. April 2016
StMUV 2016b	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2 000-Gebiete. Bekanntmachung vom 29. Februar 2016, Az. 62-U8629.54-2016/1
BVerwG 4 A 5.14	Urteil des 4. Senats vom 21. Januar 2016 zur Uckermarkleitung
OVG Lüneburg 2016	OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 27/15, Rn. 95

Anhang

Anhang 1: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ (DE 7539-371)

DE7539371	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41
STANDARD-DATENBOGEN			
für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)			
1. GEBIETSKENNZEICHNUNG			
1.1 Typ		1.2. Gebietscode	
B		D E 7 5 3 9 3 7 1	
1.3. Bezeichnung des Gebiets			
Kleine Vils			
1.4. Datum der Erstellung		1.5. Datum der Aktualisierung	
2 0 0 4 1 1 J J J J M M		2 0 1 5 0 5 J J J J M M	
1.6. Informant			
Name/Organisation: Bayerisches Landesamt für Umwelt			
Anschrift: Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg			
E-Mail:			
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung			
Ausweisung als BSG		J J J J M M	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Vorgeschlagen als GGB:			
		2 0 0 4 1 1 J J J J M M	
Als GGB bestätigt (*):		2 0 0 8 0 1 J J J J M M	
Ausweisung als BEG		2 0 1 6 0 4 J J J J M M	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016, in Kraft getreten am 01.04.2016, veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialblatt, 29. Jahrgang, Nr. 3			
Erläuterung(en) (**):			
<p>(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert</p> <p>(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.</p>			

DE7539371

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

12,2619

Breite

48,4733

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

35,28

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)**2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets**

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	2	2

Niederbayern

Niederbayern

2.6. Biogeographische Region(en) Alpin (... % (*)) Boreal (... %) Mediterran (... %) Atlantisch (... %) Kontinental (... %) Pannonisch (... %) Schwarzmeerregion (... %) Makaronesisch (... %) Steppenregion (... %)**Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)** Atlantisch, Meeresgebiet (... %) Mediteran, Meeresgebiet (... %) Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %) Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

DE7539371

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	30 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	35 %
N16	Laubwald	35 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

Flusslauf der Kleinen Fils als Lebensraum des Bitterlings und der Bachmuschel.

4.2. Güte und Bedeutung

Eines der bedeutendsten Vorkommen des Bitterlings im Naturraum und Lebensraum der Bachmuschel.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE7539371

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

DE7539371

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:
Anschrift:
E-Mail:
Organisation:
Anschrift:
E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein**6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)**

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

 Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7538 (Buch am Erlbach); MTB: 7539 (Geisenhausen); MTB: 7540 (Vilsbiburg)

DE7539371

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere Literaturangaben

- * Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1986-1999); Fortführung der Biotopkartierung in Bayern
- * Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1998); Artenschutz-Kartierung (Datenbank-Auszug)
- * Leibl, F. (1994); Einfluß biotopgestaltender Maßnahmen auf die Avifauna des NSG Stöcklwörth; Jahresbericht der OAG Ostbayern; 21; 23-38
- * Regierung Niederbayern (1998); Kompendium des Fischartenschutzes; Lindberger Hefte; 6A; Landshut

Anhang 2: Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ (DE 7539-371)

NATURA 2000 Bayern

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

**Gebietstyp: B****Stand: 19.02.2016****Gebietsnummer: DE7539371****Gebietsname: Kleine Vils****Größe: 35 ha****Zuständige höhere Naturschutzbehörde: Regierung von Niederbayern**

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	LRT-Name:
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

* = prioritär

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
1032	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel
5339	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

* = prioritär

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kleinen Vils als repräsentatives Fließgewässer und bedeutendes Element zur Lebensraum-Vernetzung im Isar-Inn-Hügelland.
1. Erhalt der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> . Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbaubarer natürlicher oder naturnaher Fluss- und Uferabschnitte mit ihren charakteristischen Strukturen wie Gewässer- und Ufervegetation, Geröll- und Sand-Schwemmbänken, Gumpen und Uferanbrüchen, Weiden- und Erlensäumen in unbeeinträchtigter Form. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ungeschmäleren Fließgewässer- und Auendynamik. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit als Voraussetzung für den Fortbestand einer artenreichen Fischfauna.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der regionstypischen Artenzusammensetzung.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Aino-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) mit ihrem naturnahen Wasserhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung mit einem ausreichenden Angebot an Altholz, Totholz und Höhlenbäumen, natürlicher Entwicklung auf extremen Standorten und Kontakt zu Nachbarlebensräumen.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bitterlings . Erhalt der Altgewässer und sonstigen Stillgewässer in ihren physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel . Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und -gehölzen und einer ausreichend guten Gewässerqualität. Erhalt von Gewässerabschnitten, in die keine schädlichen Einträge von Fremd-, Schweb- und Nährstoffen erfolgen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Wirtsfisch-Populationen, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt der Lebensräume des Ameisenbläulings, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen. Erhalt von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren mit entsprechenden Schnitzeitpunkten. Erhalt von extensiv beweideten Flächen mit Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und/oder des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Erhalt eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes. Erhalt des Habitatverbunds von kleinen, individuenarmen Populationen innerhalb einer Metapopulation, insbesondere Erhalt von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben.

Anhang 3: Karte 1 – Bestandserfassung detailliert untersuchter Bereich Kleine Vils

